

# Kreis Mettmann

## Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 32

Freitag, den 31. Oktober 2025

### Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 212</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachungen über den Verlust von Dienstsiegeln Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 215-219)
<b>Seite 213/214</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 29.10.2025
<b>Seite 215-219</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann ausgestellte große Dienstsiegel mit der Nr. 4 und der Umschrift „Der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ ist nicht aufzufinden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Oktober 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann ausgestellte große Dienstsiegel mit der Nr. 3 und der Umschrift „Der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ ist nicht aufzufinden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Oktober 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann ausgestellte große Dienstsiegel mit der Nr. 2 und der Umschrift „Vermessungs- und Katasteramt“ ist nicht aufzufinden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Oktober 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann ausgestellte große Dienstsiegel mit der Nr. 68 und der Umschrift „Kreis Mettmann“ ist nicht aufzufinden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Oktober 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann ausgestellte große Dienstsiegel mit der Nr. 8 und der Umschrift „Kreis Mettmann“ ist nicht aufzufinden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Oktober 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 215-219**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
der Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

**Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.09.2025 mit Zustimmung des Rats der Stadt Heiligenhaus am 08.10.2025 und des Rats der Stadt Velbert am 28.10.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes, zuletzt geändert am 13.12.2016, beschlossen:

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert. Die Beteiligungsquote beträgt 25 (Heiligenhaus): 75 (Velbert).

**§ 2  
Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Niederberg".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Velbert.

**§ 3  
Aufgabe und Zweck**

1. Der Zweckverband hatte bis zum 01.05.2016 die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHGG NRW zu gewährleisten und hat seine Aufgaben als Krankenhausträger zuletzt durch Führung der Klinikum Niederberg gGmbH und anderer privatrechtlich verfasster Gesellschaften erfüllt. Die Stellung als Krankenhausträger ist mit der Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile auf einen privatwirtschaftlichen Träger entfallen.
2. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach dem Entfall der Krankenhausträgerstellung nunmehr die Wahrnehmung aller aus der Zeit als Krankenhausträger entstandenen Nachsorge- und Haftungsverpflichtungen und die Abwicklung aller noch nicht abgeschlossenen Rechtsverhältnisse.
3. Die Erfüllung der Hauptaufgaben durch den Zweckverband gilt jeweils als Erfüllung der eigenen Aufgaben desjenigen Verbandsmitgliedes, in dessen Interesse sie durchgeführt werden. Daher sind Schäden, die bei der Erfüllung der Hauptaufgaben vom Zweckverband einem Verbandsmitglied zugefügt werden, als unmittelbar von dem betroffenen Verbandsmitglied verursacht anzusehen.

**§ 4  
Verbandsorgane**

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sollen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

**§ 5  
Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der beiden Verbandsmitglieder.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Rat der Mitgliedstadt aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie seinen 1. und 2. Stellvertreter. Auf die Wahlen finden die Vorschriften des § 67 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.

**§ 6  
Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach ihrer Bedeutung einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist.

**§ 7  
Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr, von ihrem Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung ergeht in Textform an das andere Mitglied unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung.
3. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

**§ 8  
Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

**§ 9  
Verbandsvorsteher**

1. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher für die Dauer seiner Wahlzeit. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Über Vorgänge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes durch den Verbandsvorsteher zu informieren.

**§ 10  
Aufgaben des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes. Er nimmt die ihm durch Gesetz, diese Satzung, und durch Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses übertragenen Aufgaben wahr und informiert die Räte der beiden Mitglieder.
2. Für Verpflichtungserklärungen genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG allgemein die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

**§ 11  
Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
2. Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt.
3. Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vergangene Haushaltsjahr festgesetzte Umlage.

**§ 12  
Auflösung des Zweckverbandes**

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn nach vorheriger Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt. Er soll aufgelöst werden, sobald die gemäß § 3 Absatz 2 nach Wegfall der Krankenhausträgerstellung verbliebenen Aufgaben im Wesentlichen erledigt sind.
2. Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 1 festgelegten Beteiligungsquote aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I 613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 14 Abs. 1 und 3 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

3. Die Auflösung des Verbandes kann erst dann erfolgen, wenn die Unterbringung der Beamten und der unkündbaren Angestellten und deren Versorgung nach beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen gesichert ist. Im Übrigen finden die §§ 126 ff. LBG sinngemäß Anwendung.

**§ 13  
Öffentliche Bekanntmachung**

Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden unbeschadet der für ihre Verkündung bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann veröffentlicht.

**§ 14  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 13.12.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.09.2025 geändert. Die Räte der Städte Heiligenhaus und Velbert hatten der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 29.10.2025 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. Oktober 2025

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
Schölzel